

Geschäftsnummer
43 F 134/22

Bezeichnung des Schriftstücks
Vfg. vom 31.03.2022

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlands

Amtsgericht Stralsund
Zweigst. Bergen auf Rügen PF 11 61, 18521 Bergen auf Rügen

Herrn
Frank Sonneborn
co Dagmar Fellwock - Bundesverband Natür-
lich! Lernen e.V.
Heilmannring 12

13627 Berlin

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
 keine Ersatzzustellung an
 Nicht durch Niederlegung zustellen
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Amtsgericht Stralsund Zweigstelle Bergen auf Rügen

Vorblatt zur Zustellungssendung

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den Tag der Zustellung hat der Zusteller auf der Vorderseite des Umschlags vermerkt. Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wurde der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. **Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.**



**Amtsgeschicht Stralsund
- Zweigstelle Bergen auf Rügen -**

Amtsgeschicht Stralsund
Zweigst. Bergen auf Rügen PF 11 61, 18521 Bergen auf Rügen

Herrn
Frank Sonneborn
co Dagmar Felliwock - Bundesverband Natürliche
Lernen e.V.
Heilmannring 12
13627 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 03831 257-723
Telefax: 03831 257-740

Zimmer: C101
Sprechzeiten:
Mo, Di, Do, Fr: 09.00 bis 12.00 Uhr
Di 14.00 bis 17:30 Uhr
nach telefonischer Ankündigung auch außerhalb der
Sprechzeiten

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
43 F 134/22

Datum
31.03.2022

In der Familiensache

Thomsen, Eva J. Sonneborn, Frank
wg. Umgangsrecht, eA

Sehr geehrter Herr Sonneborn,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 31.03.2022.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Resiti
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweise:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts www.Amtsgericht-Stralsund.de unter der Rubrik "Datenschutz".

Heusanschrift
Amtsgeschicht Stralsund
Zweigstelle Bergen auf Rügen
Schulstraße 1
18528 Bergen auf Rügen

Verkehrsanbindung
Stadtbus Haltestelle
Sparkasse

Nachtbriefkasten
Der Nachtbriefkasten
befindet sich rechts
neben dem
Haupteingang.

Kommunikation
Telefon:
03831 257-700
Telefax:
03831 257-740
Internet:
www.mv-justiz.de

Aktenzeichen:
43 F 134/22



Amtsgericht Stralsund
- Zweigstelle Bergen auf Rügen -

Beschluss

In der Familiensache

Eva T

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Eva Burmeister**, Carl-Heydemann-Ring 55, 18437 Stralsund, Gz.: 247/22E EB

gegen

Frank Sonneborn

- Antragsgegner -

Weitere Beteiligte:

Kinder:

1) **Lisa**, geboren am _____, vertreten durch den Ergänzungspfleger Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Jugend, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

2) **Tom**, geboren am _____, vertreten durch den Ergänzungspfleger Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Jugend, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

3) **Finn**

4) **Paula**

wegen einstweiliger Anordnung Umgangsrecht
hier: Einstweilige Anordnung

hat das Amtsgericht Stralsund, Zweigstelle Bergen auf Rügen durch den Richter Nowak im Wege der einstweiligen Anordnung beschlossen:

1. Der Umgang des Kindesvaters Frank Sonneborn mit seinen Kinder

Paula

Tom

Finn

Lisa

wird ausgeschlossen.

2. Der Kindesvater hat sich den Kinder nicht zu nähern oder ein Zusammentreffen mit den Kindern herbeizuführen.
3. Des Weiteren wird dem Kindesvater aufgegeben, die Kinder nicht anzurufen und mit ihnen zu telefonieren oder per E-Mail auszutauschen.
4. Die einstweilige Anordnung wird für 6 Monate befristet.
5. Für jeden Fall der zu vertretenden Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Regelung des Umgangsrechts kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld in Höhe von jeweils bis zu 25.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen. Verspricht die Anordnung von Ordnungsgeld keinen Erfolg, so kann das Gericht sofort Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen. Weiterhin kann das Gericht zur Vollstreckung unmittelbaren Zwang anordnen, wenn die Festsetzung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist, die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen Erfolg verspricht oder eine alsbaldige Vollstreckung unbedingt geboten erscheint.
6. Der Verfahrenswert wird auf 2.000,00 € festgesetzt.
7. Die Gerichtskosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin und der Antragsgegner sind die Eltern der Kinder

- Lisa
- Tom
- Finn
- Paula

Die Kinder wurden seinerzeit aus dem Haushalt des Kindesvaters durch das zuständige Jugendamt im Monat August 2020 in Obhut genommen; das Aufenthaltsbestimmungsrecht wurde am 31. August 2020 auf Frau Wilke als Ergänzungspfleger übertragen. Es sollte ein Gutachten über die Erziehungsgeelgnetheit der Eltern eingeholt werden; dieses wurde im

Monat Mai 2021 an alle Beteiligten übersandt.

Im Zuge der Inobhutnahme wurde ein umfangreicher Umgangsbeschluss erlassen, wobei der Antragstellerin die Übernachtung in der Einrichtung (Kindernotdienst) erlaubt worden ist, zudem durften die Kinder am Wochenende bei der Kindesmutter - außerhalb der Einrichtung (Kindernotdienst) - schlafen. Zu dieser Zeit gab es jeweils ein Kontaktverbot gegenüber dem Kindesvater / Antragsgegner. Diesem (Antragsgegner) war im Umgangsbeschluss das Recht eingeräumt worden, NUR mit jeweils zwei Kindern außerhalb der Einrichtung Umgang wahrzunehmen.

Am 1. Juni 2021 hat der Kindesvater mit den zwei kleineren Kindern den vorgenannten Umgang ausgeübt und die großen Kinder anscheinend dazu „animiert“ aus dem Fenster des Kindernotdienstes zu steigen, sodass die Flucht mit allen vier Kindern gelang. In der Zwischenzeit wurde zum Az. 43 F 275/21 des angerufenen Familiengerichtes am 9. Juli 2021 ein Beschluss dergestalt erlassen, dass der Umgang des Kindesvaters mit seinen Kindern aufgrund der erfolgten zweiten Flucht ausgeschlossen wird. Mit Beschluss vom 27. September 2021 wurde der Beschluss vom 9. Juli 2021 auf 6 Monate befristet. Seit Juli 2021 leben die Kinder Paula und Finn bei der Kindesmutter, dieser wurde mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 das Sorgerecht — bis auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die schulischen Angelegenheiten für die Kinder Lisa und Tom — übertragen.

Der Kindesvater war seit dem 11. Dezember 2021 abermals — nunmehr zum dritten Mal — auf der Flucht mit allen Kindern. Die Kinder konnten nunmehr in Italien gefunden werden, wobei die beiden kleineren Kinder ab dem 16. März 2022 wieder bei der Kindesmutter untergebracht werden konnten. Die beiden großen Kinder sind seit gestern zurückgeführt worden.

Im Übrigen wird auf die Antragschrift und die erwähnten Verfahrensakten Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Die Entscheidung beruht auf § 1666 BGB. Es ist ein Umgangsausschluss in Verbindung mit einem Kontaktverbot zu verhängen. Die Maßnahmen sind zum Wohl der Kinder dringend erforderlich.

Wegen der dritten Flucht sind die Kinder abermals aus ihrem Umfeld herausgerissen worden. Wegen der bereits medienwirksamen Flucht des Antragsgegners trotz bestehenden Umgangsausschlusses kann ein weiterer Umgang nicht stattfinden. Eine Anerkennung des Kindesvaters der gerichtlichen Entscheidungen wird nicht stattfinden.

Es ist davon auszugehen, dass der Kindesvater jegliche Kontakte nutzen wird, um eine neue Flucht zu planen und umzusetzen. Auch ein begleiteter Umgang ist derzeit nicht möglich. Der Kindesvater wird sich auch während begleiteter Umgänge an keine Regeln halten. Er wird eine Begleitperson beim Umgang nicht akzeptieren. Er wird versuchen, die Kinder während des Umgangs zur Flucht zu überreden und Pläne dahingehend schmieden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 41, 45 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Auf Antrag ist gemäß § 54 Abs. 2 FamFG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

Nowak
Richter

Übergabe an die Geschäftsstelle
am 31.03.2022.

Resiti, JAng'e
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Befähigt

Bergen auf Rügen, 31.03.2022

Resiti
Justizangestellte

